



GEMEINDE ZURZACH

**Reglement über die Aufnahme ins
Ortsbürgerrecht der Gemeinde Zur-
zach**

Gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992 und der Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 08. Dezember 1993, erlässt die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. Juni 2001 dieses Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Zurzach.

Erwerb

Entgeltlich § 1
In das Ortsbürgerrecht können Personen aufgenommen werden, welche das Gemeindebürgerrecht von Zurzach besitzen und seit mindestens 10 Jahren ihren Wohnsitz in Zurzach haben.

Unentgeltlich § 2
In das Ortsbürgerrecht können Personen unentgeltlich aufgenommen werden, welche das Gemeindebürgerrecht besitzen und sich während einiger Jahre in der Gemeinde in einem Amt, in einer Funktion oder durch eine anderweitige Tätigkeit verdient gemacht haben.

Verleihung ehrenhalber § 3
Einer Person, welche sich um die Gemeinde, ihre Bewohner und die Ortsbürgergemeinde in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben hat, kann unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Zuvor muss jedoch die Person in das Gemeinde-Ehrenbürgerrecht aufgenommen worden sein oder bereits das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde besitzen.

Aufnahmeverfahren

Form § 4
Wer in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden will, hat dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme zusammen mit der FOBKO. Hierauf stellt der Gemeinderat den Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung. Die Gesuchsteller werden anschliessend vom Gemeinderat über den Entscheid der Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

Gebühren

Einkaufssumme § 5
Die Einkaufssumme beläuft sich auf mindestens Fr. 500.00 pro Person bei entgeltlicher Aufnahme.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Zurzach am 22. Juni 2001 definitiv genehmigt.

5330 Zurzach, 22. Juni 2001

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
sig. Franz Nebel sig. René Huber

Merkblatt zum Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Zurzach

Ausländer, welcher Ortsbürger werden möchte

1. Der Gesuchsteller muss folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:
 - 12 Jahre in der Schweiz wohnhaft, die Zeit vom 10. bis 20. Lebensjahr zählt doppelt. Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch und erfüllt nur einer die Wohnsitzerfordernisse, reichen für den anderen 5 Jahre aus, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung, sofern er 3 Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (BüG Art. 15).
 - 5 Jahre im Kanton Aargau (KBüG § 5)
 - 3 Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der er das Gesuch stellt (KBüG § 5).
2. Der Bewerber stellt das Gesuch für die Einbürgerung.
3. Der Gemeinderat prüft das Gesuch.
4. Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung zur Einbürgerung.
5. Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über die Einbürgerung.
6. Der Gemeinderat übermittelt die Akten an das Departement des Innern.
7. Das Departement des Innern holt die eidg. Einbürgerungsbewilligung ein.
8. Das Gesuch wird an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates überwiesen.
9. Die Einbürgerungskommission oder der Grosse Rat entscheiden.
10. Jetzt kann der Gesuchsteller wie ein Gemeindebürger das Gesuch für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht stellen.

Schweizer Bürger, welcher Ortsbürger werden möchte, jedoch nicht das Gemeindebürgerrecht besitzt

1. Der Gesuchsteller muss während den 3 letzten Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sein und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen sowie nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sein. Schweizer Bürger, welche in den letzten 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf die Bürgerrechtsaufnahme. Der Gesuchsteller darf mit der Einbürgerung nicht Bürger von mehr als 2 Gemeinden werden (KBüG § 6).
2. Falls er bereits Bürger von 2 Gemeinden ist, muss er sich zuerst in einer Gemeinde aus dem Bürgerrecht entlassen lassen.

3. Einbürgerungsgesuch an den Gemeinderat.
4. Der Gemeinderat prüft das Gesuch.
5. Der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsverfahren.
6. Jetzt kann der Gesuchsteller wie ein Gemeindebürger das Gesuch für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht stellen.

Gemeindebürger von Zurzach, welcher Ortsbürger werden möchte

1. Prüfen, ob die Voraussetzung des Ortsbürgerrechtes gegeben ist (OBüG §3).
2. Der Gesuchsteller stellt mittels Formular den Antrag für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beim Gemeinderat.
3. Der Gemeinderat prüft diesen Antrag zusammen mit der FOBKO.
4. Festlegen, ob die Aufnahme entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
5. Der Gemeinderat stellt Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.
6. Abstimmung über die Aufnahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung.
7. Dem Gesuchsteller wird der Entscheid durch den Gemeinderat mitgeteilt.

Ehrenbürgerrecht

Die Bedingung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Ortsbürgergemeinde ist, dass zuvor das Ehrenbürgerrecht auf der Stufe Einwohnergemeinde verliehen worden ist oder die Person das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde besitzt.

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben. Diese Personen können mit dem Einverständnis der entsprechenden Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetzgebung nicht erfüllt sind. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, welcher es verliehen wurde (KBüG § 8).

Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht

Der Gemeinderat kann Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde unentgeltlich auf dessen Begehren aus dem Ortsbürgerrecht entlassen (OBüG § 7).

Wer aus dem Gemeindebürgerrecht durch den Gemeinderat entlassen wird, oder dieses verliert und das Ortsbürgerrecht besitzt, verliert auch das Ortsbürgerrecht (OBüG § 5).